

Richtlinien zur Förderung von studentischen Projekten und Arbeitsgruppen der Studierendenschaft der Hochschule Fulda

(RiFüsP)

Stand vom 11.01.2017

Redaktionelle Änderung 04. März 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambule.....	1
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Definition studentischer Projekte und Arbeitsgruppen.....	2
§ 3 Höhe der Förderung.....	2
§ 4 Auswahlgremium.....	2
§ 5 Beantragung der Förderung.....	3
§ 6 Genehmigung der Förderung.....	3
§ 7 Während der Förderung.....	3
§ 8 Beendigung der Förderung.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

Präambule

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) gibt sich diese Richtlinie aufgrund einer Auflage der Vergabekommission „Mittel zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre“ vom 06.07.2016 sowie ergänzend zum § 18 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda vom 17.01.2017.

§ 1 Allgemeines

(1) In Anerkennung der Bedeutung studentischer Projekte und Arbeitsgruppen, werden studentische Projekte und Arbeitsgruppen durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, studentische Projekte und Arbeitsgruppen an der Hochschule Fulda zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Gleichzeitig sollen die studentischen Projekte in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu kalkulieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene Geldmittel eingesetzt werden können. Dies sollte stets einer transparenten Haushaltsführung entsprechen und setzt einen sensiblen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Geldern voraus.

(2) Diese Förderungsrichtlinie hat das Ziel, die erlernten Fähigkeiten aus dem Studium in die Praxis zu transferieren. Des Weiteren sollen die sogenannten „softskills“ der Studierenden gefördert werden. Ebenso ist ein fachbereichsübergreifendes Zusammenwirken wünschenswert.

(3) Diese Förderungsrichtlinie gilt ausschließlich für ehrenamtlichen studentischen Projekte und Arbeitsgruppen.

(4) Studentische Projekte mit einem diskriminierenden Leitbild bzw. Selbstverständnis sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

(5) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

(6) Diese Förderungsmöglichkeit dient nicht dazu, Projekte und Arbeitsgruppen im Rahmen des Studienplans (z.B. Abschlussarbeiten, Praktika, individuelle Forschungsvorhaben) zu finanzieren, sondern der Förderung von studentischen Arbeitsgruppen außerhalb des Studienalltags.

(7) Die Finanzierung studentischer Projekte sieht die Übernahme von Bewirtungskosten ausdrücklich nicht vor.

§ 2 Definition studentischer Projekte und Arbeitsgruppen

(1) Studentische Projekte und Arbeitsgruppe sind im Sinne dieser Richtlinie alle Projekte und Arbeitsgruppen in denen mindestens ein Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Fulda ehrenamtlich Tätig ist.

(2) Hierzu zählen auch Vereine, Initiativen, Gruppen und Projekte außerhalb der Hochschule, die die Anforderungen nach § 1 (2) und § 2 (1) erfüllen.

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe einer Förderung sollte im Kalenderjahr fünfhundert Euro (500 €) nicht überschreiten.

(2) Nach (1) kann in besonderen Fällen eine höhere Förderung bewilligt werden sofern:

1. die Anzahl der beteiligten Studierenden es rechtfertigt oder
2. der Nutzen für die Studierendenschaft es rechtfertigt.

(3) Die Förderung eines einzelnen Projektes oder einer einzelnen Arbeitsgruppe darf im Kalenderjahr eintausendfünfhundert Euro (1.500 €) nicht überschreiten.

§ 4 Auswahlgremium

(1) Das Auswahlgremium besteht aus dem 1. Vorsitz oder dem 2. Vorsitz, aus dem 1. Finanzreferat oder dem 2. Finanzreferat und einem Referenten oder einer Referentin des AStA.

(2) Das Auswahlgremium wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, das zu den Sitzungen des Auswahlgremiums einlädt.

(3) Das Auswahlgremium kann beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der gewählten studentischen Mitglieder der Fachschaftsräte, Fachbereichsräte, Senats und des AStA in das Gremium berufen.

(4) Die Sitzungen des Auswahlremiums finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Beschlussfassung über den Antrag auf Förderung findet immer in nichtöffentlicher Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder.

(5) Während der geschlossenen Sitzung dürfen nur Mitglieder des Auswahlremiums an der Sitzung teilnehmen.

§ 5 Beantragung der Förderung

(1) Der Antrag auf Förderung muss auf dem vom AStA zur Verfügung gestellten Formblatt, gestellt werden.

(2) Als Anlage zum Antrag muss eine Projektbeschreibung (max. 2 Seiten) vorgelegt werden. Aus dieser muss folgendes hervorgehen:

1. Bezug zum Studium und der Studierendenschaft
2. Ziele des Projektes oder der Arbeitsgruppe
3. finanzielle Planung.

(3) Sofern vorhanden, soll der öffentliche Auftritt des Projektes oder der Arbeitsgruppe (Flyer, Plakate, Broschüren, Internetauftritt, usw.) bei Antragsstellung mit eingereicht werden. Ebenso müssen andere Förderer und die Höhe der entsprechenden Förderung durch diese offengelegt werden. Auch eine Übersicht der Unterstützer des Projektes bzw. Arbeitsgruppe muss vorgelegt werden.

(4) Weitere Unterlagen sind dem Auswahlremium auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der AStA lädt die Ansprechpartner der Förderungsvorhaben innerhalb von 4 Wochen, nach Abgabe des Antrages, zu einer Sitzung des Auswahlremiums ein und gibt ihnen die Möglichkeit ihr Projekt bzw. Arbeitsgruppe vorzustellen.

(6) Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Auswahlremiums vorliegen in der darüber entschieden werden soll.

§ 6 Genehmigung der Förderung

(1) Die Förderungen und deren Höhe wird in einer beschlussfähigen Sitzung des Auswahlremiums beschlossen.

(2) Der geförderte Betrag wird per unbarer Auszahlung gegen entsprechende Belege zweckgebunden getätigt.

(3) Das Auswahlremium oder das 1. Finanzreferat kann Auflagen zur Förderung nennen. Diese sind im Förderbescheid nach (4) zu nennen.

(4) Über die Genehmigung des Antrags ergeht ein Bescheid, welcher vom 1. Finanzreferat zu unterzeichnen ist. Der Bescheid sollte enthalten:

1. Förderungssumme
2. Bewilligungszeitraum
3. Auszahlungsmodalitäten
4. Prüfungsrecht nach § 6 (5) Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda vom 11.01.2017
5. Auflagen des AStA und/oder des Finanzreferates.

Nummer 5 kann entfallen sofern keine Auflagen vorhanden sind.

§ 7 Während der Förderung

- (1) Der AStA, sowie dessen Prüfungsstellen besitzen ein Prüfungsrecht der Finanzunterlagen des studentischen Projekts bzw. der Arbeitsgruppe.
- (2) Das Finanzreferat kann jederzeit eine Kassenprüfung einfordern.
- (3) Ein Verwendungsnachweis der Mitteln muss geführt werden. Originalkostenbelege sollen spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Gelder vorgelegt werden. Alle original Belege müssen spätestens bis zum 01. Dezember des aktuellen Haushaltsjahres eingereicht werden.
- (4) Der AStA ist generell nach § 4 (3) auf allen öffentlichen Auftritten und Materialien als Förderer genannt werden. Der AStA kann in begründeten Fällen darauf verzichten.

§ 8 Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet nachdem alle Belege dem Finanzreferat vorgelegt sowie einwandfrei abgerechnet wurden und der Bewilligungszeitraum endet.
- (2) Der AStA behält sich das Recht vor, sofern die antragstellende Person ihren Mitwirkungspflichten im allgemeinen sowie insbesondere ihren Pflichten nach § 5 (3) und (4) sowie § 6 gegenüber dem AStA nicht nachkommt, die Auszahlung zu beenden und bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern.
- (3) Sollte das zu fördernde Projekt oder die zu fördernde Arbeitsgruppe in irgendeiner Art und Weise diskriminierend gegen bestimmte Gruppen sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, so behält sich der AStA das Recht vor, die Auszahlung zu beenden und bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt durch die Genehmigungen der Vergabekommission „Mittel zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre“ und Beschluss des AStA in Kraft.
- (2) Verstößt ein Teil dieser Förderrichtlinie gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Richtlinie davon berührt wird.

Der Beschluss der AStA erfolgte am 11. Januar 2017 in einer öffentlichen Sitzung.

Die Genehmigung der Vergabekommission „Mittel zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre“ erfolgte am: 25. Januar 2017

Fulda, den 25. Januar 2017

Judith Scheck
1. Vorsitzende des AStA

Stefan Rascher
1. Finanzreferent des AStA